

# Österreichische Fachhochschul-Konferenz

---

## Vorstandssitzung

23. Februar 2015

### Protokoll

Ort: FH Technikum Wien  
Raum: F 0.02  
Höchstädtplatz 6  
1200 Wien

Zeit: 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

### Anwesende:

<u>Name:</u>	<u>Institution:</u>
- Dr. Andreas Altmann	MCI
- Ing. Wilhelm Behensky, MEd	FH Campus Wien
- Prof. (FH) Dr. Michael Bobik	FH Joanneum
- Prof. (FH) Dr. Andreas Breinbauer	FH des bfi Wien
- Bgdr. Mag. Franz Edelmann	BMLVS
- Dr. Gabriela Fernandes	FH St. Pölten
- Univ.-Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Kerstin Fink	FH Salzburg
- DI Werner Fritz	
i.V. Dr. Karl Pfeiffer	FH Joanneum
- Mag. Stefan Fitz-Rankl	FH Vorarlberg
- Prof. (FH) Dr. Gernot Hanreich	FH Burgenland
- Dr. Helmut Holzinger	FH des bfi Wien
- Mag. <sup>a</sup> Beate Huber	FHWien der WKW
- Mag. (FH) Axel Jungwirth	Ferdinand Prosche FernFH
- Prof. (FH) Priv.Do. Dr. Johann Kastner	
i.V. Dr. Gerald Reisinger	FH Oberösterreich
- DI Gernot Kohl, MSc	FH St. Pölten
- Prof. (FH) Dr. Thomas Madritsch	FH Kufstein
- Mag. <sup>a</sup> Heidemarie Oberhauser	FHG Tirol
- Mag. <sup>a</sup> Angelika Ott	FH Technikum Wien
- Mag. Georg Pehm	FH Burgenland
- Mag. Raimund Ribitsch	FH Salzburg
- Mag. <sup>a</sup> Susanne Scharnhorst	FH Wiener Neustadt
- Prof. (FH) Dr. Fritz Schmöllebeck	FH Technikum Wien
- Prof. (FH) Dr. Martin Staudinger	Ferdinand Porsche FernFH
- Prof. <sup>in</sup> (FH) Mag. <sup>a</sup> Eva Werner	FH IMC Krems
und i.V. Mag. <sup>a</sup> Ulrike Prommer	FH IMC Krems
- Prof. (FH) MMag. Günter Zullus	FH Campus 02

### AusschussleiterInnen:

- Dr. Erich Brugger, FHK-Ausschuss für Qualitätsmanagement
- FH-Prof. Priv.Do. Dr. Johann Kastner, FHK-Ausschuss für Forschung und Entwicklung
- Prof.<sup>in</sup> (FH) Mag.<sup>a</sup> Eva Werner, FHK-Ausschuss für internationale Angelegenheiten

### FHK Generalsekretariat:

- Mag. Kurt Koleznik
- Mag. (FH) Ingo Prepeluh
- Mag.<sup>a</sup> Heidi Esca-Scheuringer, MBL
- Mag.<sup>a</sup> Nicole Guthan

**Mitschrift:** Mag.<sup>a</sup> Heidi Esca-Scheuringer, MBL

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Aufnahme neuer Ausschussmitglieder
5. Berichte des Präsidenten und des Generalsekretärs
  - Weiterbildungsveranstaltungen der FHK - erweitertes Konzept
  - Hochschulkonferenz: Bericht aus dem Redaktionsteam zum Thema „Doktorat“
  - Hebammen-Studiengänge: FHK-Vorschlag zur Umsetzung einer EU-Richtlinie iRd FH-Hebammenausbildungsverordnung
  - Verlängerung der Förderverträge
  - Entwicklungen in Sachen Stiftungsprofessuren
  - Anhebung der Studienplatzförderung - Informationen zum aktuellen Stand
  - Strategische Schwerpunkte 2015
  - Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
  - Kontaktaufnahme durch Verwertungsgesellschaften bzgl § 56 UrhG („freie Werknutzung“)
  - Forum Alpbach 2015, Thema „Transparenz“ (Erarbeitung eines FHK-Transparenzleitfadens)
  - Forderungen der ÖH - aktuelle Entwicklungen
6. Empfehlung der FHK zur gegenseitigen Anerkennung von Zusatzprüfungen: Vorschlag zur Beschlussfassung
7. Berichte aus den FHK-Ausschüssen (vorab schriftlich)
8. Allfälliges

**Ad TOP 1)**

Präsident Dr. H. Holzinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. über Vollmacht vertreten sind. Er bedankt sich bei der Geschäftsführung der FH Technikum Wien für die Gastfreundschaft.

H. Holzinger begrüßt vor allem Herrn DI Werner Fritz, der heute stellvertretend für Herrn Dr. Karl P. Pfeiffer den Erhalter der FH Joanneum im Vorstand vertritt. H. Holzinger macht zudem darauf aufmerksam, dass Frau Prof. (FH) Mag.<sup>a</sup> Barbara Ender künftig die StudiengangsleiterInnen der FH Gesundheitsberufe Oberösterreich im Vorstand vertritt. Die StudiengangsleiterInnen der Lauder Business School werden künftig von Prof. (FH) Dr. Hanno Pöschl vertreten. Beide sind für die heutige Vorstandssitzung entschuldigt.

**Ad TOP 2)**

Die Tagesordnung wird genehmigt.

**Ad TOP 3)**

Dem Generalsekretariat sind vorab keine Änderungswünsche zugegangen. Der Vorstand genehmigt das Protokoll einstimmig. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt und ist im passwortgeschützten Bereich der FHK-Homepage abrufbar.

**Ad TOP 4)**

Beschluss: Folgende Mitglieder werden in den Ausschuss für Qualitätsmanagement, für Forschung und Entwicklung und für Internationales aufgenommen:

➤ **Ausschuss Qualitätsmanagement**

ERHALTER	NAME
F.P. Fern FH Studiengänge	Mag. <sup>a</sup> Sabine Pata
FH des bfi Wien	Mag. <sup>a</sup> Evamaria Schlattau

➤ **Ausschuss Forschung & Entwicklung**

ERHALTER	NAME
F.P. Fern FH Studiengänge	Dr. <sup>in</sup> Karin Waldherr

➤ **Internationaler Ausschuss**

ERHALTER	NAME
FH Technikum Wien	MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Sandra Allmayer, MA

**Ad TOP 5)**

Weiterbildungsveranstaltungen der FHK - erweitertes Konzept

Mag. K. Koleznik berichtet, dass es Überlegungen gibt, die Weiterbildungsveranstaltungen der FHK auszubauen. Die Nachfrage nach diesen Angeboten ist sehr hoch und es bestehen in gewissen Bereichen Ausbaupotenziale. Aktuell laufen dazu Vorarbeiten im FHK-Generalsekretariat. In den nächsten Wochen wird Frau Mag.<sup>a</sup> Christina Freyberger eine Umfrage unter den FHK-Mitgliedern durchführen, um zu eruieren, in welchen Bereichen ein Ausbau des Weiterbildungsangebots wünschenswert wäre.

Hochschulkonferenz: Bericht aus dem Redaktionsteam zum Thema „Doktorat“

Wie in der letzten Vorstandssitzung berichtet wurde, fordert die FHK die Einführung eines eigenständigen qualitätsgesicherten Doktorats für die Fachhochschulen, das von der AQ Austria zu akkreditieren ist. Diese Forderung wurde von H. Holzinger und Dr. F. Schmöllebeck als Vertreter der FHK in die Hochschulkonferenz eingebracht. Sie ist weiterhin aufrecht. Da die Universitäten sich dieser Forderung gegenüber ablehnend zeigen, wurde ein Redaktionsteam von der Hochschulkonferenz damit beauftragt, die Weiterentwicklung kooperativer Doktoratsmodelle, also Doktoratskooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen zu diskutieren. Ergebnis der Diskussion soll eine Empfehlung zu Doktoratskooperationen sein, die der Hochschulkonferenz im März vorgelegt werden soll. Gespräche der FHK mit einzelnen Fachhochschulen haben ergeben, dass eines der Hauptprobleme bei den derzeitigen Kooperationen die Betreuung der FH-DoktorandInnen ist. Sogar habilitiertes FH-Personal wird teilweise von den Unis nicht akzeptiert bzw. manchmal nur als Zweit- und nicht als ErstbetreuerInnen. Die FHK brachte daher in die Redaktionssitzungen ein, dass habilitierte FH-MitarbeiterInnen, FH-ProfessorInnen sowie gleichwertig qualifizierte Personen im Zuge solcher Kooperationen von den Unis als BetreuerInnen (Erst- und ZweitbetreuerInnen) akzeptiert werden müssen. Darüber hinaus brachte die FHK ein, dass diese Kooperationen einer gewissen Verbindlichkeit bedürfen und in das Leistungsspektrum der Universitäten Aufnahme finden müssen (z.B. durch Verankerung in § 13 UG - Themen der Leistungsvereinbarungen).

Die VertreterInnen der Universitäten lehnen derartige Überlegungen gänzlich ab. Sie sehen an der derzeitigen Rechtslage keinen Adaptionsbedarf und halten am Status quo fest. Jede Form von Regelung, die idZ zu mehr Verbindlichkeit führen würde, wird als Eingriff in ihre Autonomie empfunden. Ein fruchtbringender Kooperationsvertrag kann aber nicht zustande kommen, indem eine Seite die Vertragsbedingungen diktiert und die andere Seite diesen zustimmen muss. Da die Universitäten an ihrem Autonomieverständnis festhalten wollen, bleibt die Grundforderung der FHK nach einem extern qualitätsgesicherten Doktoratsprogramm für Fachhochschulen, das dem Beispiel der Privatuniversitäten folgend von der AQ Austria zu akkreditieren ist, aufrecht. Es muss den Fachhochschulen ein eigener Weg eingeräumt werden, der nicht in die autonomen Regelungsgegebenheiten der Universitäten eingreift und den die Fachhochschulen ohne Universitäten bestreiten können.

Eine gemeinsame Empfehlung kann daher aus Sicht der FHK nicht aus den aktuellen Diskussionen hervorgehen. Die FHK hat ihre Sicht der Dinge in einem separaten Dokument vermerkt, das in die Hochschulkonferenz eingebracht wird.

Mag.<sup>a</sup> B. Huber wirft die Frage auf, ob nicht zunächst eine nachhaltige Finanzierung der FH-Forschung bestehen müsste, bevor ein eigenständiges Doktorat gefordert wird. K. Koleznik berichtet, dass zur mangelnden Basisfinanzierung für F&E an Fachhochschulen die FHK nach wie vor mit dem BMWFV Verhandlungen führt. Taktisch wäre es nicht sinnvoll, die zwei Themen in der Kommunikation nach außen miteinander zu verknüpfen. Sehr leicht würde man dann argumentieren können, dass es nicht möglich ist, ohne Basisfinanzierung ein Doktorat anzubieten. Die Erfahrung zeigt, dass es wesentlich leichter ist, von der Politik inhaltliche Zusagen zu erhalten, als zusätzliches Geld. K. Koleznik stimmt B. Huber zu, dass Geld eine notwendige Bedingung für die Forschung bzw. für das Angebot von Doktoratsprogrammen ist. In den Verhandlungen und in der Kommunikation würde er diese beiden Themen derzeit aber nicht vermengen.

#### Hebammen-Studiengänge: FHK-Vorschlag zur Umsetzung einer EU-Richtlinie iRd FH-Hebammenausbildungsverordnung

Mit der Änderung der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die Richtlinie 2013/55/EU (welche bis 18. Jänner 2016 umzusetzen ist) wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hebammenausbildung geändert. Gemäß Artikel 41 der Richtlinie muss die Hebammenausbildung nunmehr drei Jahre dauern und ein Stundenausmaß von 4.600 theoretischen und praktischen Stunden vorweisen.

Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 FHStG hat ein FH-Bachelorstudium 180 ECTS zu umfassen, wobei ein ECTS-Punkt mit 25 Echtstunden bewertet wird. Nach dieser Berechnung würde das Hebammenstudium ein Stundenausmaß von lediglich 4.500 erreichen.

Im FH-Sektor sind Bedenken aufgekommen, dass es aufgrund dieser Umrechnung zu Anerkennungsproblemen der österreichischen Hebammenausbildung im Ausland kommen könnte.

Mag.<sup>a</sup> H. Esca-Scheuringer berichtet, dass die FHK dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie dem Bundesministerium für Gesundheit eine Änderung der FH-Hebammenausbildungsverordnung vorgeschlagen hat, welche sich an der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (GuK-AV) orientiert (von diesem Vorschlag wurde auch die AQ Austria informiert, die mit dieser Sache ebenfalls befasst ist): Gemäß § 41 Abs 2 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz hat die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Theorie und Praxis mindestens 4.600 Stunden zu enthalten. § 10 Abs 2 GuK-AV wiederum legt fest, dass eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung 45 bis 50 Minuten dauert, eine Praktikumsstunde 60 Minuten. Nimmt man also eine theoretische Einheit mit 45 (bzw. höchstens 50) Minuten an, kann man die Einheiten (=Ausbildungsstunden) erhöhen und die verbleibenden restlichen (10 bis) 15 Minuten zu neuen Einheiten (=Ausbildungsstunden) zusammenfassen. So wird das erforderliche Ausmaß von 4.600 Ausbildungsstunden (=Einheiten) erreicht.

Beispiel Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege an der FH Campus Wien: Von insgesamt 4.600 Ausbildungsstunden entfallen 2.300 Ausbildungsstunden auf die praktische Ausbildung. Dies entspricht 92 ECTS. Werden die für die theoretische Ausbildung verbleibenden 2.300 Ausbildungseinheiten mit jeweils 45 Minuten angenommen, ergibt sich ein Umfang von 1.725 Echtstunden, dies entspricht einem Äquivalent von 69 ECTS. Damit ist die Anforderung von 4.600 Mindeststunden erfüllt. Die verbleibenden 19 ECTS werden dann noch für weitere Lehrveranstaltungen aufgewandt.

Seitens der FHK wurde vorgeschlagen, eine dem § 10 Abs 2 GuK-AV analoge Regelung auch in der Hebammenausbildungsverordnung vorzusehen. Damit wäre die Umrechnung von Unterrichtseinheiten in Echtstunden gesetzlich gedeckt und etwaige Zweifel an der Ausbildungsdauer bzw. am Ausbildungsumfang wären von vornherein ausgeräumt.

Prof.<sup>in</sup> (FH) Mag.<sup>a</sup> E. Werner hält diesen Vorschlag für gut. Sie warnt davor, in diesem Zusammenhang einen anderen Weg einzuschlagen und etwa über eine Verlängerung der Studienzeit eine vermeintlich fehlende Gleichwertigkeit mit ausländischen Angeboten erzielen zu wollen. Derartiges wäre für das internationale Renommee der österreichischen Studiengänge nachteilig. E. Werner sieht dieses Problem tatsächlich als ein rechnerisches und nicht als ein inhaltliches. H. Esca-Scheuringer empfiehlt diesen Aspekt auch bei der Kommunikation nach außen zu berücksichtigen.

#### Verlängerung der Förderverträge

Wie in der letzten Vorstandssitzung akkordiert wurde, spricht sich die FHK in den Verhandlungen mit dem BMWFV dagegen aus, die Verlängerung von Förderverträgen an andere Kriterien zu knüpfen als an die Attraktivität (Vertreter der FHK in den Verhandlungen: Mag. R. Ribitsch, H. Holzinger und K. Koleznik). Die Attraktivität, also die Nachfrage nach Studienplätzen ist das einzige Kriterium, das von den Fachhochschulen unmittelbar beeinflusst werden kann. Erfolgsquote und Akzeptanz sind Themen der externen und internen Qualitätssicherung. Sie werden in deren Rahmen regelmäßig im Zuge der Audits überprüft.

Im Rahmen der letzten Sitzung, die dazu im BMWFV stattgefunden hat, war erkennbar, dass es offenbar einen eindeutigen politischen Willen gibt, bestimmte Indikatoren heranzuziehen. Das BMWFV will etwa das Verhältnis von Studienplätzen zur BewerberInnenzahl aufgreifen. H. Holzinger hat dazu in der Sitzung deutlich darauf

hingewiesen, dass eine BewerberInnenzahl, die größer oder gleich den Studienplätzen ist, ausreichend sein muss, um eine Verlängerung außer Streit zu stellen.

Ebenso besteht der politische Wunsch das Verhältnis der StudienanfängerInnen zu den AbsolventInnen („Erfolgsquote“) aufzugreifen, wobei ein „niedriger“ Drop-Out seitens des BMWFW als positiv verstanden wird. Seitens der FHK wurde darauf hingewiesen, dass ein „niedriger“ Drop-Out kein Qualitätsindikator ist.

Ebenso wird die Arbeitslosenquote künftig vom BMWFW stärker bei der Bewertung herangezogen werden. Die FHK konnte idZ abwenden, dass hierbei auf die Facheinschlägigkeit der Beschäftigung abgestellt wird.

H. Holzinger weist darauf hin, dass derzeit noch nicht alle Details bekannt sind und man noch kein abschließendes Bild darüber habe, welche Indikatoren das BMWFW künftig bei der Bewertung heranziehen wird. R. Ribitsch sieht es als positiv, dass die Meinung der FHK in die Überlegungen des BMWFW einbezogen wird. Tatsächlich könnte das BMWFW nämlich schon jetzt bestimmte Indikatoren über die BIS-Meldungen abfragen. Jedenfalls wird es weitere Gespräche zwischen dem BMWFW und der FHK geben.

### Entwicklungen in Sachen Stiftungsprofessuren

In Sachen Stiftungsprofessuren fand am 9. Februar 2015 eine Sitzung zwischen den zuständigen AbteilungsleiterInnen im BMVIT und VertreterInnen der FHK statt. Derzeit sind die Fachhochschulen nicht berechtigt, an der Ausschreibung der Stiftungsprofessuren teilzunehmen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Universitäten.

Aus Sicht der FHK war die Sitzung wichtig, um mehr über die Motive für die Einrichtung des Instruments „Stiftungsprofessuren“ in Erfahrung zu bringen (vor allem: Stärkung der Spitzenforschung in Österreich, Erzielung von langfristigen Effekten, internationale Top-ForscherInnen nach Österreich bringen). Die erwähnten Motive sind durchaus schlüssig und stimmig. Umso mehr ist aus Sicht der FHK aber nicht nachvollziehbar, warum das BMVIT sich die Möglichkeit nimmt, die Stiftungsprofessuren möglichst breit und kompetitiv aufzustellen und die Fachhochschulen von vornherein von der Teilnahme ausschließt. Mit der Nichtantragsberechtigung von Fachhochschulen bei diesem Programm geht sehr viel Potenzial verloren, den Forschungs- und vor allem Innovationsstandort Österreich zu verbessern.

Folgende Aspekte wurden bei der Sitzung erörtert:

- Seitens des BMVIT wurde betont, dass mit dem Instrument der „Stiftungsprofessuren“ zukunftssträchtige Forschungsfelder langfristig gefördert werden sollen. Dies soll durch die Vergabe der Stiftungsprofessuren an internationale Top-ForscherInnen erreicht werden. Eine Promotionsmöglichkeit an der jeweiligen Institution ist dafür Grundvoraussetzung.
- Gleichwohl wie an Universitäten wird auch an Fachhochschulen Spitzenforschung betrieben. Diese Spitzenforschung weist aber im Unterschied zu den Universitäten einen stärkeren Anwendungsbezug auf. Grundlagenforschung wird an Fachhochschulen in jener Ausschließlichkeit, wie sie im universitären Bereich vorkommt, nicht betrieben. Dies bedeutet aber nicht, dass die Forschungsfragen der Fachhochschulen nicht auch ein Segment aufweisen können, in dem tatsächlich Grundlagen erforscht werden bzw. die Grundlagen eines Forschungsfeldes von den Fachhochschulen selbst erarbeitet werden. Tatsächlich gibt es in den Forschungsprofilen der Fachhochschulen und Universitäten also Überlappungen, was ihrer grundsätzlich unterschiedlichen Ausrichtung aber keinen Abbruch tut.
- Fachhochschulen bilden schon jetzt ihre eigenen Doktoranden aus (an der FH Oberösterreich schließen beispielsweise pro Jahr etwa 9 Doktoranden ihr Studium ab). Diese Möglichkeit ist derzeit noch eingeschränkt, da die Fachhochschulen hierbei auf Kooperationen mit Universitäten angewiesen sind. Im Rahmen der Hochschulkonferenz ist eine Initiative im Gange, mit der eine Weiterentwicklung der bestehenden Doktoratsstudien verfolgt wird. Ein Kernelement dieser Initiative ist die Verbesserung des rechtlichen Rahmens für Kooperationen zwischen

Universitäten und Fachhochschulen bis hin zu gemeinsam eingerichteten Doktoratsprogrammen.

In einem Schreiben, das die FHK im Anschluss an die Sitzung an das BMVIT verfasst hat, wurden die zentralen Argumente für eine Einbeziehung der Fachhochschulen in die künftigen Ausschreibungen noch einmal zusammengefasst. Es wurde betont, dass auch Fachhochschulen ein Interesse haben, SpitzenforscherInnen langfristig an ihre Hochschule und an die Region, in der sie für die dort ansässigen Unternehmen wirksam sind, zu binden. Fachhochschulen sollten hier nicht in Abhängigkeit von den Universitäten agieren müssen, da man so den unterschiedlichen Profilen der beiden Hochschultypen nicht gerecht wird. Es wurde angekündigt, das BMVIT über die weiteren Entwicklungen der Diskussion zum Doktorat auf dem Laufenden zu halten und bei einem nächsten Termin über diesbezügliche Ergebnisse zu berichten.

FH-Prof. Priv.Do. Dr. J. Kastner ergänzt zum Bericht, dass die Förderbedingungen für die aktuelle Ausschreibungsrunde wohl schon festgelegt worden sind und das BMVIT auch deshalb eine Erweiterung auf den FH-Sektor abgelehnt hat.

#### Anhebung der Studienplatzförderung - Informationen zum aktuellen Stand

H. Holzinger informiert den Vorstand, dass das BMVIT derzeit gerade dabei ist, mit dem Finanzministerium Einvernehmen über die Verteilung der zusätzlichen 60 Millionen Euro für die Anhebung der Studienplatzförderung zu erzielen. Die FHK hat verlangt, dass die Anhebung in den Entwicklungs- und Finanzierungsplan Einklang findet. Darin muss sich die Erhöhung ab 2016/17 niederschlagen.

#### Strategische Schwerpunkte der FHK 2015

Das FHK-Präsidium hat beschlossen, dass die strategischen Schwerpunkte der FHK 2015 in folgenden Bereichen gesetzt werden sollen:

- Doktorat (vgl. oben)
- Hochschulplan 2018+: Die Erarbeitung eines künftigen Hochschulplans wurde von BM Mitterlehner beim Neujahrsempfang der uniko angekündigt und steht auch im aktuellen Regierungsprogramm. Ein solcher Plan soll ein strategisches Planungsinstrument sein, welches der Profilbildung der Hochschulen dienen soll. Gleichzeitig soll der Plan eine Entlastungsfunktion für die Universitäten erfüllen, in dem er klar regelt, welche Fächer und Disziplinen mit Berufsfeldbezug zukünftig von Universitäten zu Fachhochschulen wandern sollen. Sowohl eine Studie, die dazu im Jahr 2011 vom Wissenschaftsministerium beauftragt wurde als auch in den Positionspapieren der Sozialpartner und der Industrie wird idZ ein verstärktes Wachstum des FH-Sektors bzw. ein Verhältnis von 40:60 (FH: Uni) bei den Studierenden gefordert. Des Weiteren erwarten die Fachhochschulen durch einen Hochschulplan eine Stärkung der angewandten F&E.
- Novelle zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG): 2016 ist eine Novelle zum HS-QSG geplant. H. Holzinger regt an, den FHK-QM-Ausschuss mit der Erarbeitung einer Punktation von etwaigen Änderungswünschen zu beauftragen, auf deren Basis dann bei der nächsten Vorstandssitzung eine Position erarbeitet werden soll.

#### Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

Mit der Novelle soll die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung vollständig in den tertiären Sektor überführt und das Berufsrecht von diplomierten Pflegepersonen an die berufsrechtlichen Vorgaben anderer gehobener Gesundheitsberufe (Hebammen, gehobene medizinisch-technische Dienste) angepasst werden. Die Ausbildung für den gehobenen Dienst an Gesundheits- und Krankenpflegesschulen soll auslaufen.

Bisher hat § 28 GuKG zwei inländische Qualifikationsnachweise vorgesehen, welche zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigen (so zu sagen, das Berufsrecht einräumen):

- Diplom über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. Schulen für Kinder- und Jugendpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Schulen gemäß Krankenpflegegesetz) oder
- Urkunde über den Abschluss eines FH-Bachelorstudiengangs.

Nunmehr soll auch für öffentliche Universitäten und für Privatuniversitäten eine Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege geschaffen werden. Bisher werden Studien in diesem Bereich von (Privat)Universitäten nur in Kooperation mit Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt, welche die Diplome und damit die Berufsberechtigung verleihen (bzw ein Diplom einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule ist Zugangsvoraussetzung zum Studium).

Der Entwurf ist noch nicht in Begutachtung. Der FHK wurde seitens des BMWFW aber mitgeteilt, dass man sich seitens des Ministeriums dafür einsetzt, diese Ausbildung ausschließlich an Fachhochschulen zu verankern. Somit sollen, geht es nach dem BMWFW, auch nur die Fachhochschulen das Recht zur Verleihung des Berufsrechts eingeräumt bekommen.

#### Kontaktaufnahme durch Verwertungsgesellschaften bzgl § 56 UrhG („freie Werknutzung“)

In seiner Sitzung am 13.5.2013 hat der Vorstand beschlossen, den Verwertungsgesellschaften weiterhin 12% des Betrags anzubieten, den die Universitäten entrichten, da die Studierendenzahlen an Fachhochschulen 12% der Studierenden an Universitäten betragen bzw. an dieser Verhandlungsposition festzuhalten.

Da die Verwertungsgesellschaften nicht auf dieses Angebot eingegangen sind, ist die FHK sodann aus den Verhandlungen ausgeschieden. K. Koleznik berichtet, dass vor kurzem die Verwertungsgesellschaften mittels anwaltlichen Schreibens wieder aktiv geworden sind. Sie bieten jetzt einen Abschluss auf der Basis des Vertrages an, der mit den Universitäten abgeschlossen wurde. Es scheint also, als wolle man jetzt dem Angebot der FHK nachkommen.

#### Forum Alpbach 2015, Thema „Transparenz“ (Erarbeitung eines FHK-Transparenzleitfadens)

Im Zuge der Vorarbeiten zum FHK-Panel beim nächsten Forum Alpbach (27.8.2015) hat das Generalsekretariat Recherchen zum Thema „wie viel Transparenz braucht Wissenschaft“ unternommen. Der Titel des heurigen Panels lautet nämlich „Gekaufte Wissenschaft? Hochschule zwischen Verantwortung und Transparenz“ und orientiert sich an den thematischen Leitlinien der Veranstalter.

Die FHK empfiehlt als Ergebnis ihrer Recherchen zu überprüfen, ob das Korruptionsstrafrecht (§§ 303 ff StGB) auch auf FH anwendbar ist und wenn dem so sei, ob die FHK einen entsprechenden Leitfaden erstellen soll. Die uniko hat einen solchen für ihre Mitglieder erstellt. K. Koleznik bittet, sollten einzelne Fachhochschulen für ihre Institution bereits Richtlinien erarbeitet haben, diese an Frau Mag.<sup>a</sup> N. Guthan zu übermitteln.

#### Forderungen der ÖH - aktuelle Entwicklungen

Die ÖH hat bei einem gemeinsamen Termin mit der FHK (H. Holzinger, K. Koleznik) auf diverse Forderungen hingewiesen, die sie gegenüber den Fachhochschulen erhebt. Neben der Forderung nach einer Eingliederung der Fachhochschulen in die Hoheitsverwaltung werden auch Forderungen nach einem einheitlichen Stichtag für die Zu- und Absage von Studienplätzen, nach Einsicht in die Studienpläne und Module sowie nach einem grundsätzlichen Recht auf die Wiederholung eines Studienjahres erhoben. Die ÖH hat einen Forderungskatalog vorgelegt. K. Koleznik bittet, in dieser Sache eine Arbeitsgruppe zu formieren, die sich mit den Forderungen befasst und eruiert, in welchen Punkten man der ÖH vielleicht entgegenkommen könnte. E. Werner, F. Schmöllebeck, Prof. (FH) Dr. A. Breinbauer und Prof. (FH) Dr. M. Staudinger erklären sich bereit dazu, an einer solchen Arbeitsgruppe teilzunehmen.



#### Ad TOP 6)

Den Mitgliedern des Vorstands ist als Anlage zur Vorabinformation die „Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung von Zusatzprüfungen“ zugegangen. H. Esca-Scheuringer weist auf § 4 Abs 8 letzter Satz FHStG hin, wonach vorgeschriebene Zusatzprüfungen nicht zwingend an der jeweiligen FH absolviert werden müssen. Dort ist normiert, dass sie auch an Erwachsenenbildungseinrichtungen, an staatlich organisierten Lehrgängen, an Werkmeisterschulen oder an anderen Fachhochschulen abgelegt werden können. Es kann hieraus also abgeleitet werden, dass Zusatzprüfungen gegenseitig anerkannt werden können, zumindest, so wird man schließen können, wenn sie inhaltlich gleichwertig sind. Zuständig für die Anerkennung ist gemäß § 10 Abs 5 FHStG die Studiengangsleitung.

Mag. S. Fitz-Rankl unterstützt den Beschluss dieser Empfehlung. Die Formulierung in § 4 Abs 8 letzter Satz, wonach Zusatzprüfungen nicht zwingend an der Fachhochschule abzulegen sind, die sie vorgeschrieben hat, lässt schließen, dass der Gesetzgeber hier auf Anerkennungsmöglichkeiten abgezielt hat. Würden die Fachhochschulen in Zukunft Zusatzprüfungen, die an einer anderen Fachhochschule absolviert wurden, verstärkt anerkennen, wären damit mehrere positive Folgen verbunden:

- Aufwertung dieses fachhochschulspezifischen Zugangsinstruments gegenüber der Studienberechtigungsprüfung
- Verbesserung der Durchlässigkeit und der Zugangschancen für Personen ohne Hochschulreife

Zudem kann, so S. Fritz-Rankl, davon ausgegangen werden, dass diese Prüfungen im Hinblick auf ihren Inhalt und ihr Niveau im Fachhochschul-Sektor relativ einheitlich ausgestaltet sind.

Beschluss: Der Vorstand der FHK empfiehlt bei einer Stimmenthaltung, Zusatzprüfungen, die an einer österreichischen Fachhochschule abgelegt wurden, wechselseitig anzuerkennen, sofern diese Prüfungen inhaltlich gleichwertig sind. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit fachhochschulintern zu diskutieren und bei den zuständigen Stellen dazu eine einheitliche Vorgehensweise herbeizuführen, die auf eine gegenseitige Anerkennung dieser Prüfungen abzielt.

#### Ad TOP 7)

Die Berichte aus den FHK-Ausschüssen wurden vorab schriftlich in der Vorabinformation übermittelt.

#### Ad TOP 8)

##### Energieeffizienzgesetz

Mag.<sup>a</sup> A. Ott nimmt auf das neue Energieeffizienzgesetz Bezug. Sie weist darauf hin, dass eine allfällige Anwendbarkeit des Gesetzes auf Fachhochschulen derzeit an der FH Technikum Wien geprüft werde. Es würden hier bestimmte Meldepflichten bestehen bzw. wäre ein Energie-Audit durchzuführen, wenn ein sog. „großes Unternehmen“ vorliegt (mindestens 250 MitarbeiterInnen und mehr als 50 Millionen Euro Umsatz). Das FHK-Generalsekretariat wird sich in dieser Sache im Anschluss an die Sitzung mit A. Ott austauschen und gegebenenfalls eigene Erhebungen dazu durchführen.

Präsident  
Dr. Helmut Holzinger

i.V. der Schriftführerin  
Mag.<sup>a</sup> Heidi Esca-Scheuringer, MBL